

# PKI Disclosure Statement der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer für qualifizierte Zertifikate

**Version**

**2.1**

**Datum**

**13.08.2018**

## Dokumenthistorie

Version	Anmerkung	Datum
1.0	Erstellung des Dokuments im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ( <b>eIDAS-Verordnung</b> ) durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle	20.06.2017
1.1	Redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der englischsprachigen Version des Dokuments	27.07.2017
2.0	Aktualisierung aufgrund der Umstellung der PKI-Infrastruktur der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer auf eine native eIDAS-PKI sowie redaktionelle Änderungen in Folge des Inkrafttretens des Vertrauensdienstegesetzes	18.09.2017
2.1	Redaktionelle Änderungen	13.08.2018

## Name und Kennzeichnung des Dokuments

Dokumentename: Public Disclosure Statement der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer für qualifizierte elektronische Zertifikate

Kennzeichnung (OID): 1.3.6.1.4.1.41460.5.3.1.1.1.2.1

Version: 2.1

Maßgeblich ist allein die deutsche Fassung dieses PKI Disclosure Statements. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Dokuments, gilt daher ausschließlich die deutsche Fassung.

Dieses PKI Disclosure Statements ist nicht rechtsverbindlich. Für das Verhältnis zwischen VDA BNotK und dem Zertifikatsinhaber bzw. dem Vertrauenden Dritten sind vielmehr ausschließlich die vertraglichen oder, bei Fehlen eines Vertragsverhältnisses, die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, beinhaltet das Disclosure Statement keine Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen.

## Inhalt

1.	Kontaktinformationen .....	4
1.1.	Allgemeine Kontaktinformationen .....	4
1.2.	Widerruf von Zertifikaten.....	4
2.	Qualifizierter Vertrauensdienst.....	5
2.1.	Art des qualifizierten Vertrauensdienstes.....	5
2.2.	Beschränkungen der qualifizierten Zertifikate .....	5
2.3.	Aufbewahrungszeitraum .....	5
2.4.	Vertrauen auf qualifizierte Zertifikate.....	6
3.	Pflichten der Zertifikatsinhaber.....	6
4.	Allgemeine Informationen .....	7
4.1.	Anwendbare Vereinbarungen.....	8
4.2.	Haftungsausschluss .....	8
4.3.	Datenschutzkonzept.....	8
4.4.	Widerruf .....	8
4.5.	Streitschlichtungsverfahren.....	8
4.6.	Anwendbares Recht.....	8
4.7.	Veröffentlichungen und Verzeichnisse .....	8

# 1. Kontaktinformationen

## 1.1. Allgemeine Kontaktinformationen

Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer  
Burgmauer 53  
50667 Köln

Tel.: +49 (2 21) 27 79 35-0

Fax: +49 (2 21) 27 79 35-20

E-Mail: [zs@bnotk.de](mailto:zs@bnotk.de)

## 1.2. Widerruf von Zertifikaten

Zertifikatsinhaber sind verpflichtet, ausgestellte Zertifikate widerrufen zu lassen, wenn

- ▶ die QSCD bzw. das Zertifikat verloren, missbraucht wurde oder möglicherweise kompromittiert wurde,
- ▶ die in dem Zertifikat enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen, insbesondere wenn in einer Weiterverwendung ein Verstoß gegen Berufs- und/oder Standesrecht oder andere Rechtsvorschriften läge.

Widerrufsverlangen können (1) telefonisch unter der Rufnummer: (0800) 3550 400, (2) schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift an die folgende Anschrift: Zertifizierungsstelle der BNotK, Burgmauer 53, 50667 Köln sowie – von Notaren – (3) über die Internet-Schnittstelle des VDA BNotK unter: <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de> übermittelt werden.

Widerrufsberechtigte, die ein Widerrufsverlangen telefonisch stellenwollen, müssen sich durch Nennung des vereinbarten Widerrufspassworts und weitere persönliche Angaben authentifizieren.

Ein schriftliches Widerrufsverlangen muss eigenhändig unterschrieben sein und das zu widerrufende Zertifikat durch Angaben zu Zertifikat und Zertifikatsinhaber eindeutig bestimmen.

Neben dem Zertifikatsinhaber sind auch die folgenden Personen berechtigt, einen Widerruf des Zertifikats zu beantragen:

- ▶ der VDA BNotK,
- ▶ Dritte, die Angaben im Zertifikat zur Vertretungsmacht oder berufsbezogene oder sonstige Angaben bestätigt haben (Widerrufsberechtigte Dritte) sowie
- ▶ die BNetzA.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf eines Zertifikates nicht rückgängig gemacht werden kann.

## 2. Qualifizierter Vertrauensdienst

### 2.1. Art des qualifizierten Vertrauensdienstes

Vertrauensdienst	Anwendbare Richtlinien	Relevante OID
Qualifizierte Personenzertifikate für natürliche Personen	▶ Zertifikatsrichtlinie der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	▶ 1.3.6.1.4.1.41460.5.1.1.1.1.2
	▶ Zertifizierungskonzept der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	▶ 1.3.6.1.4.1.41460.5.2.1.1.1.2.2
	▶ ETSI EN EN 319-401, 319.411-1 und 319-411-2 (QCP-n-qscd)	

Der VDA BNotK verfügt für den Vertrauensdienst über eine Konformitätsbewertung durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsbestelle (TÜV Informationstechnik GmbH), die die Einhaltung der in der eIDAS-Verordnung sowie den Normen ETSI EN 319-401, 319.411-1 und 319-411-2 (QCP-n-qscd) festgelegten Anforderungen bestätigt.

### 2.2. Beschränkungen der qualifizierten Zertifikate

Qualifizierte Zertifikate, die der Zertifikatsrichtlinie des VDA BNotK unterliegen, dienen der Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen.

Zertifikatsinhaber und Endanwender dürfen die Zertifikate grundsätzlich nur für berufliche Zwecke verwenden. Die Zertifikatsinhaber und die Endanwender sind dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Die Nutzung des Zertifikats kann allgemein oder finanziell eingeschränkt werden. Mögliche Einschränkungen des Zertifikats sind im Zertifikat selbst ersichtlich (z.B. Beschränkung der Vertretungsmacht des Zertifikatsinhabers).

Für die Verwendung der Zertifikate ist eine qualifizierte Signaturerstellungseinheit (**QSCD**) erforderlich.

### 2.3. Aufbewahrungszeitraum

Der VDA BNotK archiviert alle gesetzlich geforderten Unterlagen zur vollständigen Dokumentation des Zertifikatslebenszyklus für qualifizierte Zertifikate. Die vom VDA BNotK ausgestellten

qualifizierten Zertifikate werden auch über den Zeitraum ihrer Gültigkeit hinaus zusammen mit den dazugehörigen Widerrufsinformationen sowie den dazugehörigen Aufzeichnungen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für die gesamte Zeit des Betriebs des VDA BNotK aufbewahrt.

## **2.4. Vertrauen auf qualifizierte Zertifikate**

Die Zertifikatsinhaber und Vertrauende Dritte dürfen nur dann auf den öffentlichen Schlüssel und das Zertifikat vertrauen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ▶ das Zertifikat wird gemäß der zulässigen Nutzungsarten benutzt und eventuelle Einschränkungen im Zertifikat wurden beachtet,
- ▶ die Zertifikatskette kann erfolgreich bis zu einem vertrauenswürdigen Root-Zertifikat verifiziert werden,
- ▶ die Gültigkeit des Zertifikats wurde über den Statusabfragedienst (OCSP) bestätigt,
- ▶ alle weiteren Vereinbarungen und sonstigen Vorsichtsmaßnahmen wurden eingehalten.

## **3. Pflichten der Zertifikatsinhaber**

Der Zertifikatsinhaber ist gemäß § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDA BNotK insbesondere verpflichtet.

1. die vereinbarten Entgelte entsprechend der zum Vertragsschluss gültigen Preisliste fristgerecht zu zahlen,
2. die für die Leistungserbringung der Bundesnotarkammer notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen,
3. sämtliche für den Antrag erforderliche Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und die geforderten Nachweise zu erbringen; Änderungen der Daten sind unverzüglich der Bundesnotarkammer anzuzeigen,
4. eine Bankverbindung eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts für die Abwicklung der Bankgeschäfte im Zusammenhang mit der Einziehung der Entgelte zu benennen sowie diesbezüglich ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen,
5. nach Erhalt der QSCD deren Empfang elektronisch zu bestätigen,
6. die QSCD sicher im unmittelbaren Besitz zu halten und die PIN und die Antragsnummer weder Mitarbeitern noch Dritten zugänglich zu machen,

7. der Bundesnotarkammer offenkundige Mängel oder Schäden am System oder Verfahren unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung),
8. den Verlust oder Missbrauch der QSCD bzw. des Zertifikats nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen und den Widerruf des betroffenen Zertifikats zu beantragen,
9. Zertifikate dann unverzüglich widerrufen zu lassen, wenn die darin enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen, insbesondere wenn in einer Weiterverwendung ein Verstoß gegen Berufs- und/oder Standesrecht oder andere Rechtsvorschriften läge,
10. ein verwendetes Pseudonym auf seine Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen,
11. für den Fall, dass er vier Wochen nach Zustellung der Signatur- bzw. Chipkarte die Transport/Initial-PIN-Mitteilung noch nicht erhalten hat, das Zertifikat unverzüglich widerrufen zu lassen, die Signatur- bzw. Chipkarte fachgerecht zu zerstören und eine neue Signatur- bzw. Chipkarte bei der Bundesnotarkammer anzufordern,
12. die ihm bekannten Einschränkungen (z.B. Beschränkungen der Vertretungsmacht des Zertifikatsinhabers) des Zertifikates beachten und das Zertifikat bzw. die Chip- und Signaturkarte nicht nutzen, wenn ihm bekannt ist, dass das Zertifikat widerrufen oder das Wurzelzertifikat kompromittiert wurde.

Nimmt der Zertifikatsinhaber nach seiner Identifizierung trotz Aufforderung durch den VDA BNotK notwendige Mitwirkungshandlungen nicht vor, hat er dem VDA BNotK die hierfür entstandenen Kosten zu erstatten, es sei denn, der Zertifikatsinhaber weist nach, dass die Kosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind. Bei einer vom Zertifikatsinhaber zu vertretenden erfolglosen Zustellung der Signaturkarte fallen Kosten i. H. v. EUR 3,00 pro Zustellungsversuch und bei einer vom Kunden zu vertretenen Ausstellung einer unrichtigen Folgekarte und dem Austausch durch eine Ersatzkarte Kosten i. H. v. EUR 20,00 an.

Nach Vertragsbeendigung hat der Zertifikatsinhaber das Zertifikat widerrufen zu lassen und die Signatur- bzw. Chipkarte fachgerecht zu zerstören.

Ferner unterliegt der Zertifikatsinhaber den sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Pflichten sowie ggf. weitergehenden oder abweichenden Pflichten aufgrund einzelvertraglicher Regelung.

## 4. Allgemeine Informationen

#### **4.1. Anwendbare Vereinbarungen**

Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDA BNotK sowie etwaige einzelvertragliche Regelungen.

#### **4.2. Haftungsausschluss**

Ein Haftungsausschluss ist in den AGB oder einzelvertraglich geregelt.

#### **4.3. Datenschutzkonzept**

Vgl. dazu Nr. 9.4. der Zertifikatsrichtlinie des VDA BNotK.

#### **4.4. Widerruf**

Die auf den Abschluss eines Vertrags über den Bezug von Zertifizierungsdienstleistungen des VDA BNotK gerichtete Willenserklärung kann nicht widerrufen werden.

#### **4.5. Streitschlichtungsverfahren**

Beschwerden können schriftlich (Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln) oder per E-Mail ([zs@bnotk.de](mailto:zs@bnotk.de) bzw. [bea@bnotk.de](mailto:bea@bnotk.de)) bei dem VDA BNotK eingereicht werden.

#### **4.6. Anwendbares Recht**

Es gilt deutsches Recht, falls nicht ausländisches Recht zwingend vorgeschrieben ist.

#### **4.7. Veröffentlichungen und Verzeichnisse**

Die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate werden öffentlich abrufbar gehalten, wenn der Zertifikatsinhaber der Veröffentlichung zustimmt. Zu diesem Zwecke veröffentlicht der VDA BNotK die Zertifikate in einem öffentlich verfügbaren LDAP-Verzeichnis. Zudem stellt der VDA BNotK einen Online-Dienst (OCSP) zur Abfrage der Validität der von dem VDA ausgegebenen Zertifikate zur Verfügung.

Die qualifizierten Zertifikate werden unter den Adressen `ldap://ldap.zs.bnotk.de` und `ldap://ldap.bnotk.de` veröffentlicht.

Der Status der von dem VDA BNotK ausgegebenen qualifizierten Zertifikate kann mindestens 10 Jahre nach Ende der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikates abgerufen werden.

Die Vertrauensliste der BNetzA erreichen Sie über folgende Adresse: <https://www.nrca-ds.de>.



<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/>